

1. Änderung vom 08.11.2012 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002 wird aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 07.11.2012 für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr folgende Änderung der Verordnung erlassen:

§ 1

Der § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird wie folgt ergänzt:

(5): Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6): Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

§ 2

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Fröndenberg/Ruhr
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Rebbe

Fröndenberg/Ruhr, 08.11.2012